

I. Name - Sitz - Zweck

Art. 1

Name - Sitz

Unter der Bezeichnung Skiclub Guber besteht ein Verein von Freunden der Bergwelt im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es hat seinen Sitz in Alpnach.

Art. 2

Zweck

Der Zweck vom Verein beinhaltet die Förderung vom Skifahren und vom Bergwandern sowie der Kenntnis unserer Natur und Heimat.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3

Aufgaben

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- Veranstaltung von Ski- und Bergfahrten, sowie Kursen unter kundiger Leitung
- Veranstaltung von Clubmeisterschaften
- Betreuung geeigneter Unterkunftsgelegenheiten
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aufnahme

Mitglieder können Frauen, Männer und Jugendliche werden, wenn sie gut beleumdet sind. Die Jugendlichen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben,. Kinder von Mitgliedern dürfen bis zum vollendeten 15. Altersjahr im Vereinsleben mitmachen und ab dem 16. Altersjahr können sie dem Club beitreten.

Art. 6

Verfahren

Personen, welche dem Verein beitreten wollen, haben dies dem Vorstand 4 Wochen vor der GV mitzuteilen.

Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 7

Beiträge

Die Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Vorstandsmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die finanziellen Verpflichtungen sind pünktlich einzuhalten.

Art. 8

Freimitglieder

Mitglieder, die dem Verein während 35 Jahren angehören, werden Freimitglieder. Die Generalversammlung kann auf Antrag vom Vorstand Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitglieder ernennen. Freimitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxe befreit.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu benötigt es zwei Drittel der anwesenden Stimmen von der Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxe befreit.

Art. 10

Austritt

Der Austritt kann auf das Ende von einem Vereinsjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 11

Streichung

Mitglieder, die trotz Zahlungsaufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden auf Beschluss vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 13

Versicherung - Haftung vom Verein

Es hat sich jedes Mitglied gegen Unfall auf Berg- und Skiwanderungen, sowie Vereinsanlässen selbst zu versichern. Der Verein oder der Tourenleiter übernehmen keine Haftung.

Ebenso besteht keine Haftung seitens des Vereins bei Schäden an Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen (egal ob eigenes oder gemietetes Objekt), die entstanden sind bei Personen- oder Warentransporten, oder bei Arbeiten, die für den Club ausgeführt wurden. Dabei spielt es keine Rolle ob dafür eine Entschädigung bezahlt wurde oder nicht. Ausnahmen bilden verletzte Personen, die notfallmässig transportiert werden müssen. Wird der Verein Aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung für irgendeinen Schaden belangt, so haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

Art.14

Organe

Die Organe des Skiclub Guber sind:

- Die Generalversammlung
- Die Versammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 15

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ vom Verein. Sie findet ordentlicherweise im Frühling statt und im übrigen sooft sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Viertel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen. Dabei müssen sie die zu behandelnden Traktanden bezeichnen. Die Einladung und Traktandenliste zur Generalversammlung sind 10 Tage vor der Versammlung zu verschicken. Allfällige Anträge, die an der Versammlung selbst über ein hierfür nicht vorgesehenes Traktandum gestellt werden, können nur im Einverständnis sämtlicher anwesenden Vorstandsmitglieder erledigt werden.

Das Vereinsjahr endet mit der Generalversammlung.

Art. 16

Zuständigkeit

Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung durch den Präsidenten, Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Berichte
5. Rechnungsablage mit Revisorenbericht
6. Festlegung vom Jahresbeitrag und Budget
7. Wahlen
8. Clubmeisterschaft
9. Allfällige Statutenänderungen
10. Mitgliederehrungen
11. Verschiedenes

Art. 17

Abstimmungen

Vereinsbeschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst. Es kann aber auch durch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt werden. Eine Aufhebung gefasster Beschlüsse erfordert zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf die Dauer von 2 Jahren anzunehmen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung zu übertragen sind. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit zwei Drittel beschlossen.

Art. 20

Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung vom Verein ist schriftlich, unter Angabe der Gründe und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet, dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung hat, wenn es die Umstände erfordern, ausserordentlicherweise über diesen Antrag zu befinden. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder gegen diese Auflösung sind.

Bei einer allfälligen Auflösung vom Skiclub Guber geht das gesamte Vermögen und Inventar an den Turnverein Alpnach zur Treuhänderschaft über, der es einem neuen Verein, mit gleicher Zielsetzung innert 10 Jahren, wieder zur Verfügung stellt.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1985 und treten an der Generalversammlung 1992 in Kraft.

Alpnach, 1. Juni 1992

Im Namen vom Skiclub Guber Alpnach:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Langensand Oskar

Gasser Claudia